



## **Stadt Wasserburg am Inn**

### **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

## Inhaltsverzeichnis

- § 1    Gebührenerhebung
- § 2    Gebührentatbestand
- § 3    Gebührenschuldner
- § 4    Gebührenmaßstab
- § 5    Gebührensatz
- § 6    Ermäßigung
- § 7    Fälligkeit
- § 8    Auskunftspflichten
- § 9    In-Kraft-Treten

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der  
städtischen Kindertageseinrichtungen**  
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

vom 26.05.2023

Die Stadt Wasserburg a. Inn erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben
  1. Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld)
  2. Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld)
  3. einmalige Anmeldegebühr
  4. einmaliges Vorschulgeld
  5. Auslagenersatz je nach Bedarf (für Ausflüge)

**§ 2**  
**Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

Für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.

Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  1. die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  2. die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

## **§ 5 Gebührensatz**

(1 ) Die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Monat beträgt:

a) Kinder bis 3 Jahre

	1. Kind	2. Kind
4-5 Stunden	mtl. 205,00 €	mtl. 164,00 €
5-6 Stunden	mtl. 231,00 €	mtl. 184,80 €
6-7 Stunden	mtl. 258,00 €	mtl. 206,40 €
7-8 Stunden	mtl. 285,00 €	mtl. 228,00 €
8-9 Stunden	mtl. 312,00 €	mtl. 249,60 €

b) Kinder ab 3 Jahre

	1. Kind	2. Kind
4-5 Stunden	mtl. 121,00 €	mtl. 96,80 €
5-6 Stunden	mtl. 132,00 €	mtl. 105,60 €
6-7 Stunden	mtl. 143,00 €	mtl. 114,40 €
7-8 Stunden	mtl. 154,00 €	mtl. 123,20 €
8-9 Stunden	mtl. 165,00 €	mtl. 132,00 €

Die Änderung der Gebühr gilt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

(2 ) In den in Absatz 1 genannten Gebühren sind ein Spielgeld und ein Getränkergeld in Höhe von insgesamt 11,00 € eingerechnet.

(3 ) Das Essensgeld für die Mittagsverpflegung bei einer regelmäßigen Teilnahme beträgt monatlich:

An 1 Tag wöchentlich	16,00 €
An 2 Tagen wöchentlich	32,00 €
An 3 Tagen wöchentlich	48,00 €
An 4 Tagen wöchentlich	64,00 €
An 5 Tagen wöchentlich	80,00 €

Das Essensgeld wird für 12 Kalendermonate erhoben.

(4) Im Rahmen der Anmeldung wird einmalig eine Anmeldegebühr von 10,00 € in Rechnung gestellt (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3). Die Anmeldegebühr wird im Rahmen der Erstellung des Betreuungsvertrages als Verwaltungsgebühr erhoben und ist unabhängig davon, ob und wie lange das Kind die Einrichtung tatsächlich besucht.

(5) Für Vorschulkinder wird ein einmaliges Vorschulgeld in Höhe von 15,00 € erhoben (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 4). Das Vorschulgeld wird im April des Kindergartenjahres erhoben, in dem das Kind in die Schule eintritt.

(6) Der Auslagenersatz für Ausflüge wird nach den tatsächlichen Kosten erhoben und unter den Teilnehmenden aufgeteilt.

## **§ 6 Ermäßigung**

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen der Stadt, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. um 20 % die weiteren Kinder um 40 % ermäßigt.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen (=Familienpass) kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Stadtverwaltung (Sozialamt) einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebühr ist spätestens am 15. Werktag eines jeden Monats zu bezahlen. In der Regel wird die Gebühr per Lastschrift vom Konto eingezogen. Andernfalls ist der Betrag auf das Konto der Stadt bei der Sparkasse Wasserburg a. Inn, IBAN: DE38 7115 2680 0000 0026 42 zu überweisen. Bareinzahlung der Gebühr in der Stadtverwaltung ist zulässig. Im Übrigen finden die Maßgaben der Abgabenordnung Anwendung.

## **§ 8 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 08.02.2019 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, den 26.05.2023

Michael Kölbl  
1. Bürgermeister